

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Geschäftsordnung des Konzils der Universität Potsdam

Vom 2. Februar 1995

Das Konzil der Universität Potsdam hat sich auf seiner Sitzung am 2. Februar 1995 folgende Geschäftsordnung gegeben:¹

Übersicht

- I. Allgemeines**
- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsteilnehmer
- § 2 Pflichten und Rechte
- § 3 Vorsitzender und Vorstand
- § 4 Auslegung und Abweichung
- II. Sitzungen**
- § 5 Einberufung
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beratung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Anfragen
- III. Abstimmungen und Wahlen**
- § 11 Beschlußfähigkeit
- § 12 Beschlußfassung
- § 13 Abstimmung
- § 14 Wahlen
- § 15 Verfahren beim Erlaß oder bei der Änderung der Grundordnung
- IV. Kommissionen**
- § 16 Einsetzung und Aufgaben
- V. Geschäftsstelle und Protokollführung**
- § 17 Geschäftsstelle
- § 18 Protokoll
- VI. Schlußbestimmungen**
- § 19 Änderungen
- § 20 Inkrafttreten

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen oder Titel gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Form.

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsteilnehmer

(1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Konzils der Universität Potsdam regeln sich nach § 83 BBHG bzw. nach den Art. 10 und 11 VGO.

(2) An den Sitzungen des Konzils nehmen teil:

1. mit Stimmrecht
die Mitglieder des Konzils (§ 83 Abs. 2 BBHG),
2. mit Rede- und Antragsrecht können teilnehmen:
 - a) der Rektor,
 - b) die Prorektoren,
 - c) der Kanzler,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - e) der Beauftragte für Behinderte sowie
 - f) weitere zentrale Beauftragte.
3. Weitere Personen können auf Beschluß des Konzils Rederecht erhalten.

§ 2

Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitslisten einzutragen, die für jede Sitzung ausgelegt werden; danach erhält jedes Mitglied eine Stimmkarte.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des Konzils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der Geschäftsstelle des Konzils geführt werden.

§ 3

Vorsitzender und Vorstand

(1) Das Konzil wählt mit verdeckten Stimmzetteln aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Konzils. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang neue Bewerber aufgestellt werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils, so kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Vorsitzenden.

(2) Jede Gruppe des Konzils wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Konzils. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Wenn der Vorsitzende sein Amt niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Mitgliedergruppe verliert, werden seine Aufgaben bis zur Nachwahl durch das Konzil durch den Vorstand gemeinsam wahrgenommen. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen der Vorsitzende und die Stellvertreter ihre Ämter weiter wahr, auch wenn sie nicht wieder ins Konzil gewählt worden sind, bis das folgende Konzil einen Vorsitzenden gewählt hat. Dazu gehört auch die Konstituierung und Sitzungsleitung des neugewählten Konzils bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende vertritt das Konzil, regelt dessen Geschäfte und legt die Reihenfolge seiner Stellvertretung fest. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Konzils vor, ein Vorstandsmitglied leitet sie. Das die Sitzung des Konzils leitende Mitglied des Vorstandes wird im folgenden 'amtierender Vorsitzender' genannt. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Konzils mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

Auslegung und Abweichung

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der amtierende Vorsitzende.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Dieser Widerspruch kann nur während der Verhandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse nicht.

II. Sitzungen

§ 5

Einberufung

(1) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Das Konzil ist rechtzeitig einzuberufen für

1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. die Wahl des Vorstandes des Konzils (Art. 11 Abs. 2 VGO),
3. die Beschlußfassung über die Grundordnung und deren Änderung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 38 VGO),
4. die Verabschiedung und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
5. die Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorates und die Stellungnahme dazu (Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 VGO),

6. die Erörterung und Beschlußfassung der langfristigen Entwicklungsempfehlungen der Universität.

(3) Das Konzil ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. der Senat einen Antrag auf die Wahl von Prorektoren stellt, oder
2. ein Drittel der Mitglieder des Konzils oder eine Mitgliedergruppe des Konzils unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes gemäß Absatz 2 dies verlangt und einen Antrag beifügt.

(4) Das Konzil wird zu seinen Sitzungen schriftlich einberufen. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt.

(5) Wird in einer Sitzung des Konzils eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, daß der amtierende Vorsitzende dies mündlich verkündet. Die Einladungsfrist muß in diesem Fall mindestens sechs Tage betragen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzusenden.

§ 6

Tagesordnung

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge, die nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in den Aufgabenbereich des Konzils fallen, sind zurückzuweisen; über solche Anträge ist das Konzil zu unterrichten.

(2) Die Beschlußunterlagen sollen in der Regel einen Beschlußentwurf, eine Begründung des Beschlußentwurfs sowie einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten.

(3) Das Konzil kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch GO-Beschluß

1. Gegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; dabei ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll;
2. vom Vorstand zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
3. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern.

Vertagung kann gemäß § 8 Abs. 7 auch während der Behandlung des betreffenden Gegenstandes beantragt werden. Ein Antrag auf Vertagung muß angeben, wann oder unter welchen Umständen eine Angelegenheit erneut verhandelt werden soll.

(4) Das Konzil kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten

Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt öffentlich, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist. Das Konzil kann den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag; § 80 Abs. 1 BBHG).

(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem amtierenden Vorsitzenden. Er hat das Hausrecht und kann Zuhörer, die durch ihr Verhalten die Sitzung stören, ermahnen oder von der Sitzung ausschließen. Ist eine Sitzung aufgrund von Störungen durch die Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß weiterzuführen, so kann der amtierende Vorsitzende die Öffentlichkeit für den zu behandelnden Tagesordnungspunkt aufheben. Ist die Aufhebung der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar, so kann das Konzil oder, wenn keine Abstimmung hierüber durchführbar ist, der amtierende Vorsitzende entscheiden, daß die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt nichtöffentlich weitergeführt wird.

§ 8 Beratung

(1) Der amtierende Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsteilnehmer haben das Recht, nach Worterteilung zur Sache zu sprechen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. In Angelegenheiten der Grundordnung besitzt auch der Senat Antragsrecht (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 2 VGO). Weiteren Personen kann auf Beschluß des Konzils als Sachverständigen das Rederecht erteilt werden.

(3) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich zur Aufnahme in die Rednerliste. Die Rednerliste kann durch Beschluß geschlossen werden (GO-Antrag). Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Rednerliste ist diese zu verlesen.

(4) Die Sitzungsteilnehmer erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung des Redners können andere Sitzungsteilnehmer Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Rednerliste kann das Wort zur direkten Erweiterung erteilt werden. Dem Antragsteller oder (bei mehreren Antragstellern) dem Berichterstatter kann das Wort ebenfalls außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Will der amtierende Vorsitzende zur

Sache sprechen, so hat er sich in die Rednerliste einzutragen.

(5) Das Konzil kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der amtierende Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(6) Der amtierende Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden geschlossen worden ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Beratung (GO-Antrag) ist die Rednerliste zu verlesen.

(7) Das Konzil kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluß vertagen (GO-Antrag). Bei Vertagung ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll.

(8) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) in der Regel dem amtierenden Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(9) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muß der amtierende Vorsitzende die Rednerliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat der amtierende Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, kann der amtierende Vorsitzende die Sitzung beenden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 11 Abs. 2)
2. Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)
3. Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)
4. Änderung der Reihenfolge der Beratung (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)
5. Schluß der Sitzung (§ 6 Abs. 4)
6. Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 9)

7. Verbindung der Beratung (§ 8 Abs. 1)
8. Durchführung von zwei Lesungen (§ 15 Abs. 2)
9. Vertagung der aufgerufenen Tagesordnungspunkte (§ 8 Abs. 7)
10. Schluß der Beratung (§ 8 Abs. 6: Zweidrittelmehrheit erforderlich)
11. Schließung der Rednerliste (§ 8 Abs. 3)
12. Begrenzung der Redezeit (§ 8 Abs. 5)
13. Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 7 Abs. 1)
14. Getrennte Abstimmung (§ 13 Abs. 2: auf Verlangen eines Mitglieds)
15. Geheime Abstimmung (§ 13 Abs. 4: auf Verlangen eines Mitglieds)
16. Wahl ohne Abstimmung (§ 14 Abs. 3: kein Mitglied darf widersprechen)

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden. Im übrigen entscheidet der amtierende Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(3) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Rednerliste von den Mitgliedern gestellt werden; Geschäftsordnungsanträge gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, anderenfalls ist vor der Abstimmung ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen sollte zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Anfragen

Jedes Mitglied des Konzils kann von den Mitgliedern des Rektorats über Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Konzils betreffen, durch schriftliche Anfragen Auskunft innerhalb von 14 Tagen verlangen. Anfrage und Antwort sind auch dem Vorsitzenden zuzuleiten.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Das Konzil ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist das Konzil dann beschlußfähig, wenn in einer ersten Sitzung über den Gegenstand ein Beschluß nicht zustande kam, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, und das Konzil wegen

des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird und bei der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Regelung hingewiesen wurde (Art. 8 Abs. 4 VGO). Haben einzelne Gruppenvertreter nicht gewählt, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitgerechnet.

(2) Die Beschlußfähigkeit ist vom amtierenden Vorsitzenden festzustellen, wenn die Beschlußfähigkeit von einem Mitglied des Konzils angezweifelt wird (GO-Antrag).

Wird vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so wird die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahl festgestellt. Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die Beschlußfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.

§ 12 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das BBHG oder die VGO nichts anderes bestimmen. GO-Anträge werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt (vgl. § 9 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 19.

§ 13 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt der amtierende Vorsitzende die Gelegenheit, weitere Anträge zu stellen, und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; in der Regel sind sie so zu fassen, daß vom amtierenden Vorsitzenden gefragt werden kann, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel mit Erheben der Stimmkarte. Läßt sich das Abstimmungsergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so wird die Abstimmung wiederholt.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist - außer bei GO-Anträgen - die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(6) Jedes Mitglied kann spätestens bis 15.00 Uhr des übernächsten Arbeitstages eine kurze schriftliche Erklärung über seine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollnotiz), wenn er diese während der Behandlung des Tagesordnungspunktes angekündigt und in ihrem Tenor bekanntgegeben hat. Bei geheimer Abstimmung darf das persönliche Abstimmungsverhalten nicht Gegenstand der Protokollnotiz sein.

§ 14 Wahlen

(1) Die Wahlen des Rektors und der Prorektoren finden gemäß den Vorschriften der Wahlordnung auf verschiedenen Sitzungen des Konzils statt.

(2) Die Wahl von Mitgliedern von Kommissionen des Konzils finden im Rahmen einer Konzilsitzung unter Leitung des amtierenden Vorsitzenden des Konzils statt. Die Vertreter der Mitgliedergruppen werden durch die jeweilige Gruppe gewählt. Wahlvorschläge hierzu können noch auf der Sitzung eingebracht werden; die Zustimmung der Kandidaten ist erforderlich.

(3) Die Wahlen gemäß Absatz 2 finden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl statt. Sind mehrere Sitze zu vergeben, hat jedes Konzilsmitglied so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung, gelten Nein-Stimmen als ungültige Stimmen; Stimmenthaltungen sind stets ungültige Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 15 Verfahren beim Erlaß oder bei der Änderung der Grundordnung

(1) Anträge auf Erlaß oder Änderung der Grundordnung sind an die Mitglieder mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des Konzils müssen dem Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des Konzils mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Für das Verfahren gemäß Absatz 1 ist auf Beschluß eine zweite Lesung möglich (GO-Antrag). Auf Beschluß können Teile der zu lesenden Vorschrift zu Abschnitten zusammengefaßt und so gelesen werden. Der amtierende Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Der Erlaß der Grundordnung gemäß Absatz 1 bedarf einer Schlußabstimmung.

IV. Kommissionen

§ 16 Einsetzen und Aufgaben

(1) Das Konzil kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs Kommissionen einsetzen. Im Einsetzungsbeschluß sind Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Stellvertreter anzugeben. Die Kommissionen können Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. In den Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(2) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden und dem Konzil verantwortlich. Sie haben das Ergebnis ihrer Beratung dem Konzil in Gestalt einer Beschlußvorlage über den Konzilsvorstand vorzulegen.

(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen.

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

§ 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand und die Kommissionen des Konzils werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Der Vorsitzende ist berechtigt, allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu erteilen.

§ 18 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Konzils ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Sitzungen des Konzils können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen können Mitglieder der Aufzeichnung ihrer Beiträge widersprechen. Die verwendeten Tonträger werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt, bis das jeweilige Protokoll genehmigt ist, und anschließend gelöscht.

(3) Sitzungsprotokolle müssen zumindest die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste,
3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Antragstellers und des verkündeten Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme der GO-Anträge.

(4) Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu versenden; es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei den Mitgliedern kein schriftlicher Einspruch mit einem Berichtigungsvorschlag eingelegt wird. Kommt aufgrund eines Einspruchs eine Einigung mit dem Protokollführer nicht zustande, so entscheidet das Konzil. Das genehmigte Protokoll kann in der Geschäftsstelle von jedem Universitätsmitglied eingesehen werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 19 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit der Annahme durch das Konzil in Kraft.